



Gemeindeverwaltungsverband
Markdorf

Bodenseekreis

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf vom 22. November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 60 Absatz 1 der GemO und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Versammlungsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf (nachfolgend auch GVV Markdorf bzw. GVV) am 22. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Markdorf erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des GVV.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit der GVV Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von dem GVV ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem GVW gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der GVV kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem GVV erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. Dezember 2005 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Markdorf (Verbandsverwaltung), Rathaus Markdorf, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt!

Markdorf, 22. November 2021



Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf vom 22. November 2021)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)- Beratung von Bauherren oder Planverfassern bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten- Ablehnung eines Antrags- Zurücknahme eines Antrags- Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	16,00 €/ZE
A)	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
2	Gewerbesachen unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)- Erlaubnis für Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)- Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	21,00 €/ZE
3	Gaststättenrecht	
3.1	Gaststättenerlaubnis Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) sowie Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	425,00 € - 3.540,00 €
3.2	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	350,00 €/Fall
3.3	sonstige Leistungen im Gaststättenrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG)- Gestattungen mit einer Geltungsdauer über 4 Tagen (§ 12 GastG)- Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften (§ 12 Satz 1 GastV)	18,50 €/ZE
B)	Baurecht	
4	Baugenehmigung und Bauvorbescheid	
4.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	3 ‰, mind. 200 €
4.2	Baugenehmigung und Zustimmung	
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6,5 ‰, mind. 300 €
4.2.2	vereinfacht genehmigungsfähiges Vorhaben nach § 52 LBO	4 ‰, mind. 200 €

4.2.3	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	15,00 €/ZE
4.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach den Ziffern 4.1 und 4.2	50 % der Genehmigungsgebühr
4.4	Ablehnung eines Antrages (Baugenehmigung, Bauvorbescheid)	wie Ziff. 4.2.1, 4.2.2 oder 4.1
4.5	Rücknahme durch Antragsteller	Ziff. 4.2.1, 4.2.2 oder 4.1 abzgl. 1‰
5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei Beibringung von vier Planheften	250 € / Nutzungseinheit (Wohn/Gewerbe)
5.2	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung	
5.2.a	bei Bildung einer neuen Nutzungseinheit	250,00 € / Fall
5.2.b	Erweiterung des Sondereigentums bis 50 m ²	100,00 € / Fall
5.2.c	je weitere 50 m ²	50,00 €
6	Bearbeitung von Baulasterklärungen (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer) gem. § 71 LBO	
6.1	Baulasterklärung	111,50 €/Fall
6.2	Verzichtserklärung an Baulasten (§ 71 III LBO)	223,00 €/Fall
6.3	Ablehnung eines Antrages auf Baulastlöschung	167,00 €/Fall
7	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
7.1	Bauüberwachung/Durchführung einer Bauabnahme (§ 66 LBO)	1 ‰, mind. 261,50 €
7.2	Durchführung von weiteren Bauabnahmen (§ 67 LBO)	16,00 €/ZE
7.3	Durchführung einer Baukontrolle	16,00 €/ZE
7.4	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	16,50 €/ZE
7.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	16,50 €/ZE
8	Brandverhütungsschau sowie Nachschau	16,50 €/ZE
9	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen unter anderem:	15,50 €/ZE
	- Anordnung im Rahmen des Bauordnungs- und Städtebaurechts	
	- Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauaufsichtsrechtliches Einschreiten	
	- Baueinstellungen	
	- Untersagung Baubeginn	
	- Instandsetzung	
	- Nutzungsuntersagung	
	- Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 IV VwGO	
	- sonstige bauaufsichtsrechtliche Entscheidungen	
10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes- je Befreiung	19,00 € - 760,00 €
11	Denkmalschutz unter anderem:	15,50 €/ZE

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts
- Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern
- Beratungsleistungen zum Denkmalschutz bei einem Zeitaufwand von über 30 Minuten